



MUSIKSCHULE KILCHBERG



MUSIKSCHULE RÜSCHLIKON

VERTRAG (ANSCHLUSSVERTRAG)

zwischen der

Politischen Gemeinde Kilchberg (Trärgemeinde)

und der

Politischen Gemeinde Rüslikon (Anschlussgemeinde)

betreffend der

Führung der Musikschule

gültig ab 1. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Begriffe.....	3
Art. 3 Zusammenarbeit mit der Volksschule.....	3
Art. 4 Musikschulordnung.....	3
Art. 5 Musikschulangebot.....	3
Art. 6 Musikschulkommission, Zusammensetzung.....	3
Art. 7 Musikschulkommission, Aufgaben und Kompetenzen.....	3
Art. 8 Abstimmungsquorum.....	3
Art. 9 Geschäftsleitung, Zusammensetzung.....	4
Art. 10 Geschäftsleitung, Aufgaben und Kompetenzen.....	4
B. LEHRERSCHAFT	4
Art. 11 Unterstellung.....	4
C. EIGENTUMSVERHÄLTNISS UND KOSTENTRAGUNG	4
Art. 12 Räumlichkeiten und Einrichtungen.....	4
Art. 13 Kostenaufteilung.....	4
Art. 14 Voranschlag und Jahresrechnung.....	4
Art. 15 Liquidität.....	5
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 16 Vertragsauflösung und Kündigung.....	5
Art. 17 Inkraftsetzung.....	5

Präambel:

Die beiden Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon führen die Musikschule gemeinsam. Die Trägergemeinde Kilchberg beachtet in ihren Entscheidungen die Meinungsäußerungen der beratenden Organe. Beabsichtigt die Trägergemeinde, davon abzuweichen, informiert sie die Anschlussgemeinde und die beratenden Organe. Vor dem Entscheid lädt die Trägergemeinde die Anschlussgemeinde und die beratenden Organe zu einem Gespräch ein.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Musikschule "Kilchberg – Rüschtikon" betreibt die Musikschule für Kinder und Jugendliche von Kilchberg und Rüschtikon. Im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Möglichkeiten werden auch Erwachsene unterrichtet.

Dieser Anschlussvertrag bildet die Grundlage in personeller, finanzieller und materieller Hinsicht für die Zusammenarbeit der Schulbehörden Kilchberg und Rüschtikon.

Art. 2 Begriffe

Die Gemeinde Kilchberg wird als Trägergemeinde bezeichnet, die Gemeinde Rüschtikon als Anschlussgemeinde. Die gemeinsame Musikschule trägt den Namen Musikschule Kilchberg-Rüschtikon und wird im Vertrag als Musikschule bezeichnet.

Art. 3 Zusammenarbeit mit der Volksschule

Die Musikschule bildet einen Bestandteil des Volksschulangebots von Kilchberg und von Rüschtikon. Volksschule und Musikschule arbeiten partnerschaftlich zusammen und stellen den notwendigen Informationsfluss sicher.

Art. 4 Musikschulordnung

Der Musikschulbetrieb ist in der Musikschulordnung geregelt.

Art. 5 Musikschulangebot

In beiden Gemeinden soll dasselbe Angebot an pädagogischer Grundausbildung, Instrumentalfächern, Ensembles und Ergänzungsfächern angeboten werden.

In der Regel wird der Instrumentalunterricht in derjenigen Gemeinde erteilt, in welcher die Volksschule besucht wird. Die Schulbehörden stellen geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 6 Musikschulkommission, Zusammensetzung

Die Musikschulkommission ist eine beratende Kommission der Schulkommission Kilchberg. Sie setzt sich mit Einschluss des Präsidiums aus 9 Mitgliedern mit Stimmrecht zusammen. Die Musikschulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Je drei Mitglieder werden von der Schulkommission Kilchberg und der Schulpflege Rüschtikon gewählt, darunter die für die Musikschule zuständige Ressortleitung in diesen beiden Behörden. Die Musiklehrerschaft wählt eine Vertretung der Musiklehrpersonen. Je eine Vertretung wird von der Lehrerschaft der Volksschule Kilchberg und Rüschtikon gewählt. Das Präsidium liegt bei der Ressortleitung Musikschule der Schulkommission Kilchberg, das Vizepräsidium bei der Ressortleitung Musikschule der Schulpflege Rüschtikon. Im Übrigen konstituiert sich die Musikschulkommission selbst.

Art. 7 Musikschulkommission, Aufgaben und Kompetenzen

Die Musikschulkommission ist zuständig für:

- Genehmigung des Veranstaltungsprogramms im Rahmen des Voranschlags
- Lehrerbesuche gemäss Besuchsplan, Qualitätssicherung
- Verbindung zu interessierten Kreisen (Teilnahme an Veranstaltungen)
- Informationsaustausch zwischen Musikschullehrkörper und Schulbehörden

Sie berät die Schulkommission Kilchberg in folgenden Belangen:

- bei der Änderung dieses Anschlussvertrags
- beim Erlass der Musikschulordnung
- bei der Festlegung der Schulstruktur, wie Unterrichtsfächer etc.
- bei Erarbeiten der mittelfristigen pädagogischen Planung und Ausrichtung
- bei der Auswahl der Schulleitung

Sie berät die Geschäftsleitung

- bei der Auswahl von Musiklehrpersonen

Art. 8 Abstimmungsquorum

Um Entscheide zu fällen, müssen 2/3 der Musikschulkommissionsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidiums.

Art. 9 Geschäftsleitung, Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung der Musikschule besteht aus den beiden Ressortleitungen Musikschule der Schulbehörden Kilchberg und Rüschlikon sowie der Musikschulleitung und ist auf drei Personen beschränkt.

Sie wird von der zuständigen Ressortleitung der Schulkommission Kilchberg präsiert.

Art. 10 Geschäftsleitung, Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist das ausführende Organ der Schulkommission Kilchberg. Sie ist insbesondere zuständig für:

- den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets
- die Festlegung der generellen Anstellungsbedingungen
- die personelle Führung der Musikschulleitung inkl. Mitarbeitergespräch
- die Erstellung der Reglemente und Pflichtenhefte
- die Erstellung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Schulkommission
- die Vorbereitung der Anträge an die Schulkommission
- die pädagogische Ausrichtung der Musikschule
- die interne Organisation der Musikschule
- den Erlass von Richtlinien über die Tarifordnung
- die Festlegung der Schulgelder im Rahmen des Voranschlags
- die Anstellung von Musiklehrpersonen
- den Ausschluss von Musikschülern
- die Weiterbildung
- die Verwendung des Fonds der Musikschule
- die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an der Musikschule (ISO-Zertifizierung)
- die Bewilligung von Urlauben
- die Festlegung der Besoldungen bzw. Beförderungen

B. LEHRERSCHAFT

Art. 11 Unterstellung

Die Lehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt.

C. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND KOSTENTRAGUNG

Art. 12 Räumlichkeiten und Einrichtungen

Die der Musikschule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, das gemeindeeigene Mobiliar sowie die gemeindeeigenen Einrichtungen inkl. Musikinstrumente (gemäss Inventarliste) bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Neuanschaffungen von Musikinstrumenten werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde getragen. Diese sorgt auch für eine angemessene Versicherung.

Art. 13 Kostenaufteilung

Die beiden Vertragsgemeinden streben dieselben Schulgeld-Ansätze an.

Der von den Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon festgelegte Mindest-Kostendeckungsgrad muss eingehalten werden.

Das Defizit der Jahresrechnung der Musikschule wird im Verhältnis der Musikschüler der beiden Gemeinden getragen.

Die detaillierte Kostenerfassung und die Zahlungsmodalitäten werden separat geregelt.

Art. 14 Voranschlag und Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Musikschulkommission legt der Schulkommission den Voranschlag bis am 15. Juni vor.

Die Trägergemeinde legt den von der Schulkommission bereinigten Voranschlag der Anschlussgemeinde jährlich per 15. August des Vorjahres zur Kenntnisnahme vor.

Die Abrechnung der Musikschule wird vom Finanzamt der Trägergemeinde bis zum 31. Januar erstellt und dem Finanzamt der Anschlussgemeinde sowie der Musikschulleitung zu Händen der Geschäftsleitung zugestellt.

Ist die Schulpflege Rüschnikon mit dem vorgelegten Budgetentwurf oder der Rechnung nicht einverstanden wird unter Vermittlung einer aussenstehenden Person eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Kommt innerhalb der für den Budgetprozess vorgesehenen Zeit keine Einigung zustande, wird der vorgelegte Entwurf entweder zum definitiven Budget oder zur definitiven Rechnung.

Art. 15 Liquidität

Jeweils auf den 1. Juni und 1. November leistet die Anschlussgemeinde Abschlagszahlungen, welche sich am Ergebnis des Vorjahres orientieren.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Vertragsauflösung und Kündigung

Der Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden aufgelöst oder geändert werden.

Die einseitige Vertragsauflösung durch den Gemeinderat einer Vertragsgemeinde ist jeweils auf das Jahresende, unter Einhaltung einer sechs monatigen Kündigungsfrist, möglich.

Art. 17 Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach der rechtskräftigen Annahme durch die beiden Gemeinderäte auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Kilchberg, 9. Dezember 2008

Für den Gemeinderat Kilchberg (Trägergemeinde):

Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:

Dr. H-U. Forrer B. Bürgisser

Rüschnikon, 21. Januar 2009

Für den Gemeinderat Rüschnikon (Anschlussgemeinde):

Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:

Dr. B. Elsener B. Albisser
